

**Hinweise**  
**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz**  
**(Stand: 01.01.2025)**



**Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:**

- Kopie Pass, Personalausweis des Antragstellers / Antragstellerin
- Und- oder ggf. Kopie Aufenthaltstitel (-Erlaubnis oder Berechtigung)
- Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (erhältlich in den Bürgerbüros)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennung bzw. -Feststellungsurkunde oder -Titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- Schulbescheinigung bei Kindern die das 15. Lebensjahr vollendet haben
- Ausbildungsvertrag bei Kindern die das 15. Lebensjahr vollendet haben
- Aktueller vollständiger SGB II Bescheid
- Evtl. Halbwaisenbescheid

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

### **I a. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
  - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

### **I b. Weitergehender Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Ab dem zwölften Lebensjahr besteht über die unter I a. genannten Voraussetzungen hinaus Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn

- a) das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- b) der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

## **II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?**

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem verheirateten Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.
- Die Eltern, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, aber trotzdem räumlich getrennt eine Beziehung führen

### III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen

Die Unterhaltsleistung beträgt:

| ab 01.01.2025              | Mindestunterhalt | abzügl. Kindergeld | UVG-Leistung    |
|----------------------------|------------------|--------------------|-----------------|
| für Kinder bis 6 Jahre     | 482,00 €         | 255,00 €           | <b>227,00 €</b> |
| für Kinder von 6-11 Jahre  | 554,00 €         | 255,00 €           | <b>299,00 €</b> |
| für Kinder von 12-17 Jahre | 649,00 €         | 255,00 €           | <b>394,00 €</b> |

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.)
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes

### IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

### V. Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen. Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leibliche/r Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt. (Hierzu zählt auch eine evtl. Ausbildungsvergütung!)
- das Kind die allgemeinbildende Schule beendet hat

### VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschluss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.**

### VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

**Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. ab 01.01.2005 nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II. angerechnet.**

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.